

BESONDERE BESTIMMUNGEN DER AEB-IT ("AEB-IT DWL")

– DIENST- UND WERKLEISTUNGEN –

1. GELTUNGSBEREICH

Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT gelten für Dienst- und Werkleistungen einschließlich der Beratung, Erstellung von Gutachten, Anpassung von Standardsoftware und Entwicklung von Individualsoftware, Schulungen u.s.w. (gemeinsam "Services") des Auftragnehmers im Bereich der Informationstechnologie einschließlich der Telekommunikationstechnologie in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Stand zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT als einheitlicher Vertragsbestandteil.

2. ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 2.1 **Anforderungen.** Der Auftragnehmer wird vor Beginn seiner Leistungserbringung prüfen, ob die Aufgabenstellung von bayernets für die Erbringung der Services vollständig, eindeutig, geeignet und widerspruchsfrei ist und bayernets unverzüglich schriftlich darauf hinweisen, sollte dies nicht der Fall sein. Soweit dies technisch möglich ist, wird der Auftragnehmer eine umsetzbare Alternativlösung vorschlagen. Dasselbe gilt, soweit die Aufgabenstellung dahingehend verbesserungsfähig ist, dass eine bessere Funktionalität oder ein geringerer Kosten- und Zeitaufwand erreicht werden kann.
- 2.2 Der Auftragnehmer besitzt ein für die Erbringung der Services und Herstellung der Arbeitsergebnisse erforderliches, umfassendes Verständnis der einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und technischen Anforderungen, die er selbständig berücksichtigt.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Leistungen soweit möglich unter Nutzung bereits vorhandener Standards zu erbringen (insbesondere Standardsoftware) und nur soweit dies nicht möglich ist, individuelle Lösungen anzubieten und zu erbringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bayernets auch ohne gesonderte Aufforderung auf Standardlösungen hinzuweisen, die geeignet sind, von bayernets gewünschte Ergebnisse ganz oder teilweise zu erzielen.
- 2.4 **Leistungsinhalt und Dokumentation.** Alle für eine Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Pflege von Arbeitsergebnissen (einschließlich Software) erforderlichen Dokumentationen, Prüfprotokolle, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u.s.w., hat der Auftragnehmer in vielfältigster Form kostenlos mitzuliefern. Sofern

keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind Dokumentationen und Anweisungen in deutscher Sprache zu liefern, sofern die Services und Arbeitsergebnisse für den deutschen Sprachraum bestimmt sind, andernfalls in englischer Sprache.

- 2.5 Darstellbare Arbeitsergebnisse (z.B. Gutachten, Software, Konzepte) hat der Auftragnehmer bayernets auf dessen Verlangen zu präsentieren und zu erläutern.
- 2.6 **Integration und Testbetrieb.** Arbeitsergebnisse im Bereich der Softwareentwicklung und -anpassung sind vom Auftragnehmer bei bayernets zu installieren, zu integrieren, zu konfigurieren und betriebsbereit an bayernets zu übergeben und zu übereignen. Der Auftragnehmer wird bayernets einweisen und unterstützen, soweit dies zur Durchführung des vereinbarten Test- und Probebetriebs oder zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Können sich die Parteien nicht auf ein Testverfahren einigen, ist bayernets berechtigt, das Testverfahren nach billigem Ermessen zu bestimmen. Das Testverfahren umfasst insbesondere Angaben über die Testarten, den Testzeitraum, die Testkriterien, die Testfälle, die Testdaten, den Testablauf sowie die Testinfrastruktur.
- 2.7 **Fristen und Termine.** Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ansprechpartner. Ansprechpartner der Parteien sind ausschließlich die im Vertrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner. Sind im Vertrag keine Ansprechpartner benannt, benennen die Parteien vor Beginn der Leistungserbringung jeweils einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter.

3. NUTZUNGSRECHTE

- 3.1 Der Auftragnehmer räumt bayernets hiermit vorbehaltlich der Regelung in den beiden nachfolgenden Absätzen an allen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, ein zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränktes ausschließliches, dauerhaftes, unwiderrufliches, unterlizenzierbares und übertragbares Recht zur Nutzung und Verwertung ein. Dieses Recht umfasst insbesondere ein Vervielfältigungs-, Änderungs- und Bearbeitungsrecht durch bayernets oder Dritte. Das Nutzungsrecht wird durch eine Kündigung des Vertrags nicht berührt.
- 3.2 An bereits vor Vertragsbeginn beim Auftragnehmer vorhandenen Werken und Know-how des Auftragnehmers räumt der Auftragnehmer bayernets hiermit ein nicht ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht im vorgenannten Umfang ein, soweit dies zur Nutzung der vom Auftragnehmer für bayernets erstellten Arbeitsergebnisse im vorgenannten Umfang erforderlich ist.
- 3.3 bayernets ist berechtigt, Dritten Nutzungsrechte an Standardsoftware einzuräumen, soweit dies erforderlich ist, damit diese Dritten Leistungen für bayernets erbringen können oder Leistungen von bayernets erhalten können.

- 3.4 Soweit der Auftragnehmer für bayernets Software anpasst oder erstellt, verpflichtet sich der Auftragnehmer hiermit auch zur Herausgabe des Quellcodes der Software auf einem geeigneten Datenträger einschließlich etwaiger Weiterentwicklungen, der Entwicklungsdokumentation und einer Programmbeschreibung. Ist kein Zeitpunkt für die Herausgabe des Quellcodes vereinbart, hat diese spätestens mit der Abnahme oder der Fertigstellung der vertragsgemäßen Leistung zu erfolgen.
- 3.5 bayernets ist vom Auftragnehmer so zu stellen, dass bayernets eine bei der Erbringung der Services entstandene Erfindung dauerhaft unentgeltlich nutzen kann.
- 3.6 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, im Zusammenhang mit jeder Veröffentlichung seiner Werke in üblicher Art und Weise genannt zu werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bayernets schriftlich auf die in Arbeitsergebnissen enthaltenen Darstellungen von Personen oder Ereignissen, bei denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung bestehen könnte, hinzuweisen.

4. MITWIRKUNGSHANDLUNGEN VON BAYERNETS

Ist zur Erbringung von Services eine Standardsoftware erforderlich, beschafft bayernets diese Software, soweit dies ausdrücklich vertraglich geregelt und bayernets nicht unmöglich ist.

5. CHANGE REQUEST

- 5.1 bayernets ist berechtigt, nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen von bayernets zu prüfen und bayernets innerhalb von 10 Werktagen entweder ein Angebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder bayernets mitzuteilen, dass das Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, hat der Auftragnehmer innerhalb der Frist ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben zur Vergütung zu unterbreiten.
- 5.3 Fordert bayernets Änderungen an dem Angebot und ist der Auftragnehmer mit den Änderungen an dem Angebot einverstanden, legt er innerhalb von 7 Werktagen ein neues Angebot vor.
- 5.4 Angenommene Change Requests sind durch eine Anpassung des Vertrags zu dokumentieren.

- 5.5 Solange bayernets das Änderungsangebot des Auftragnehmers nicht schriftlich angenommen hat, wird der Auftragnehmer die Leistungen weiterhin wie ursprünglich vereinbart erbringen. Etwas anderes gilt nur, soweit die Parteien sich ausdrücklich und schriftlich auf eine vorübergehende Unterbrechung oder Änderung der Leistungserbringung verständigt haben.

6. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und eines vom Auftragnehmer unterschriebenen und von bayernets unterzeichneten Leistungsnachweises zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rechnungen unter Beachtung etwaig vorhandener weitergehender Anforderungen an die Rechnungsstellung auszustellen und von bayernets bereitgestellte Tools für die Rechnungsstellung und Erbringung von Leistungsnachweisen zu verwenden.
- 6.2 Der Auftragnehmer erstellt Rechnungen monatlich im Nachhinein, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein Festpreis wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach vollständiger Erbringung der Services fällig.
- 6.3 Der Auftragnehmer hat bayernets unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald für ihn erkennbar wird, dass der geschätzte Aufwand bei einer aufwandsabhängigen Vergütung voraussichtlich überschritten wird. bayernets wird dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen, ob bayernets dieser Überschreitung zustimmt.
- 6.4 Haben die Parteien eine Vergütung nach Aufwand mit einer Obergrenze vereinbart, ist der Auftragnehmer auch bei Erreichen dieser Grenze zur vollständigen Erbringung der Services verpflichtet.
- 6.5 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, hat ein Personentag 8 Stunden. Mehr- oder Minderarbeit wird anteilig berücksichtigt.
- 6.6 Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Nebenkosten sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten und werden nicht erstattet. Reisezeiten sind keine Arbeitszeiten.
- 6.7 Abschlagszahlungen kann der Auftragnehmer nur nach Vorlage einer prüffähigen Abrechnungen und unter der Voraussetzung geltend machen, dass der Leistungsteil, für den eine Abschlagszahlung beansprucht wird, für sich betrachtet eine objektiv nutzbare Produktivsetzung ermöglicht.

7. ABNAHME UND FREIGABE

7.1 Bei Werkleistungen hat eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Die Abnahme erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist:

7.1.1 Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel der abzunehmenden Leistung sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:

- (a) Fehlerklasse 1: Der Mangel führt dazu, dass das abzunehmende Arbeitsergebnis oder ein wichtiger Teil davon für bayernets nicht nutzbar ist
- (b) Fehlerklasse 2: Der Mangel bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen
- (c) Fehlerklasse 3: sonstiger Mangel

7.1.2 bayernets ist nur dann zur Erklärung der Abnahme verpflichtet, wenn der Service vollständig und vertragsgemäß erbracht wurde und nicht lediglich ein sonstiger Mangel vorliegt. bayernets steht hierfür ein Prüfungszeitraum von mindestens 10 Werktagen ab Erhalt des vertragsgemäßen Werks zur Verfügung.

7.1.3 Liegen Mängel der Fehlerklasse 1 oder 2 vor und verweigert bayernets deshalb die Abnahme, wird die Abnahmeprüfung insgesamt wiederholt, sobald der Auftragnehmer nach der Mangelbeseitigung das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme bereitgestellt hat.

7.1.4 Überschreitet der Auftragnehmer vereinbarte Termine und Fristen im Rahmen der Mangelbeseitigung, befindet sich der Auftragnehmer im Verzug.

7.1.5 Ein abzunehmendes Arbeitsergebnis gilt als abgenommen, wenn der Auftragnehmer bayernets nach Fertigstellung des Arbeitsergebnisses eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und bayernets die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

7.1.6 Soweit bayernets keinen Mangel nach der vorstehenden Regelung rügt, gilt das Arbeitsergebnis nur dann als abgenommen, wenn bayernets die Leistung länger als 4 Wochen ununterbrochen produktiv nutzt.

7.1.7 Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Eine Bestätigung von Teilen des Service gilt weder als Abnahme noch als Teilabnahme.

7.2 Soweit die Parteien im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen eine Freigabe oder ähnliches vereinbart haben, gelten die Regelungen über die Abnahme entsprechend.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 8.1 Für die Rechte und Ansprüche von bayernets, bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften, etwaig vereinbarte Regelungen bei der Verletzung von Service Levels und ergänzend die Regelungen der AEB-IT einschließlich dieser AEB-IT DWL.
- 8.2 **Dienstvertragliche Leistungen.** Im Fall von Dienstleistungen schuldet der Auftragnehmer eine bestmögliche fachmännische Ausführung. Bei nicht ordnungsgemäßen Dienstleistungen steht dem Auftragnehmer ein Nacherfüllungsrecht und bayernets ein Nacherfüllungsanspruch zu. Ist die erbrachte Dienstleistung nicht vertragsgemäß, hat der Auftragnehmer keinen oder nur einen geminderten Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.
- 8.3 **Nacherfüllung.** Der Auftragnehmer hat Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit unter Berücksichtigung der Interessen von bayernets unverzüglich zu beheben.
- 8.4 Als kurzfristige Maßnahme kann die Bereitstellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels erfolgen. Dies stellt jedoch keine endgültige Mängelbehebung dar.

9. KÜNDIGUNG UND ABRUFE

- 9.1 bayernets kann jeden Dienstvertrag mit einer Frist von 2 Wochen ordentlich kündigen.
- 9.2 Soweit die Parteien im Einzelfall keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung getroffen haben, begründen vom Auftragnehmer bereitzustellende personelle Ressourcen keine Abnahmeverpflichtung von bayernets. Dies gilt auch, soweit in Verträgen Abnahmekontingente oder Ähnliches vorgesehen sind.
- 9.3 Weitergehende gesetzliche und vertragliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte von bayernets, auch für andere Vertragstypen als Dienst- oder Werkverträge, bleiben hiervon unberührt. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ebenfalls unberührt.

Stand: 01/2018